

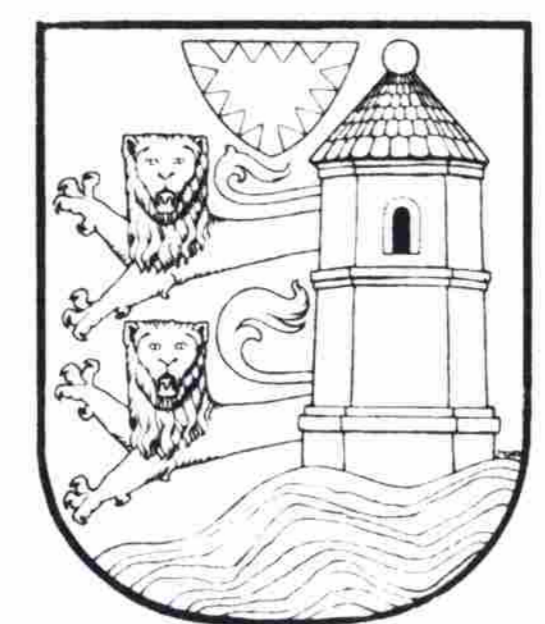
# Zeichenerklärung

## 1. Planfestsetzungen

|                          |   |  |
|--------------------------|---|--|
|                          | Art der baulichen Nutzung<br>Allgemeine Wohngebiete   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BBauG<br>§ 1 Abs. 11 der BauNVO<br>§ 4 BauNVO |
|                          | Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf   | § 9 Abs. 1, Nr. 5 BBauG  |
|                          | Post  |  |
|                          | Feuerwehr   |  |
| <b>GRZ</b><br><b>GFZ</b> | Maß der baulichen Nutzung<br>Grundflächenzahl<br>Geschoßflächenzahl   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG<br>§ 1 Abs. 11 der BauNVO                   |
| <b>III</b>               | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze   |  |
| <b>a</b><br><b>o</b>     | Bauweise, Baulinien, Baugrenzen<br>abweichende Bauweise<br>Offene Bauweise<br>Baugrenze   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG<br>§ 7 und 23 BauNVO                        |
|                          | Verkehrsflächen<br>Straßenverkehrsflächen<br>Straßenbegrenzungslinie  | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG  |
|                          | Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft<br>Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern<br>Bäume zu pflanzen<br>Bäume zu erhalten | § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BBauG<br>§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG            |
|                          | Sonstige Planzeichen<br>Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen<br>Tiefgaragen  | § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG                                      |
|                          | Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind<br>Durchgang, Durchfahrt<br>Lichte Höhe der Durchfahrt  | § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG                                 |
|                          | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baubereichen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereichs   | § 2 Abs. 1 Nr. 4<br>§ 16 Abs. 5 BauNVO                             |
|                          | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans   | § 9 Abs. 7 BBauG   |
|                          | Zugehörigkeitslinien  |  |

## 2. Darstellungen ohne Normcharakter

|   |                                       |           |                  |                    |          |  |  |
|---|---------------------------------------|-----------|------------------|--------------------|----------|--|--|
|   | Vorhandene Gebäude                    |           |                  |                    |          |  |  |
|   | Vorhandene Flurstücksgrenzen          |           |                  |                    |          |  |  |
|   | Aufzuhebende Flurstücksgrenzen        |           |                  |                    |          |  |  |
|   | Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen      |           |                  |                    |          |  |  |
|   | Innere Aufteilung von Verkehrsflächen |           |                  |                    |          |  |  |
|   | Parkbuch / Parkstreifen               |           |                  |                    |          |  |  |
|   | Sichtdreieck                          |           |                  |                    |          |  |  |
|   | Mülltonnenstandplatz                  |           |                  |                    |          |  |  |
| <table border="1"><tr><td>Art der Nutzung</td><td>Geschosse</td></tr><tr><td>Grundflächenzahl</td><td>Geschoßflächenzahl</td></tr><tr><td>Bauweise</td><td></td></tr></table> | Art der Nutzung                       | Geschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise |  |  |
| Art der Nutzung   | Geschosse                             |           |                  |                    |          |  |  |
| Grundflächenzahl  | Geschoßflächenzahl                    |           |                  |                    |          |  |  |
| Bauweise  |                                       |           |                  |                    |          |  |  |



# SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) NACH § 2 Abs. 6 B BauG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 58

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), sowie § 82 der Landesbauordnung i.d.F. vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 83) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung am 25.8.83 folgende Satzung über die 5. Änderung (Ergänzung) zum Bebauungsplan Nr. 58 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## TEIL A PLANZEICHNUNG



95LI1574  
Nr. 58 - 5. Änd.  
Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplansatzung ist vor der Ausfertigung bekannt gemacht worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.01.1996



## TEIL B TEXT

**SICHTDREIECKE**

1. Innerhalb der festgesetzten, von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen in Sichtdreiecken ist jede sichtbehindernde Bepflanzung oder sonstige Nutzung mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig. Jeder Bewuchs ist dauernd unter dieser Höhe zu halten.

**DACHFORMEN**

2. In den mit "FD" bezeichneten Baulflächen sind nur Flachdächer zulässig.

**AUSNAHMEN**

3. Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 kann eine Überschreitung der Knotenlinien als Geschossgrenzen innerhalb der überbaubaren Flächen um bis zu 3,00 m zugelassen werden.

**BAUWEISE**

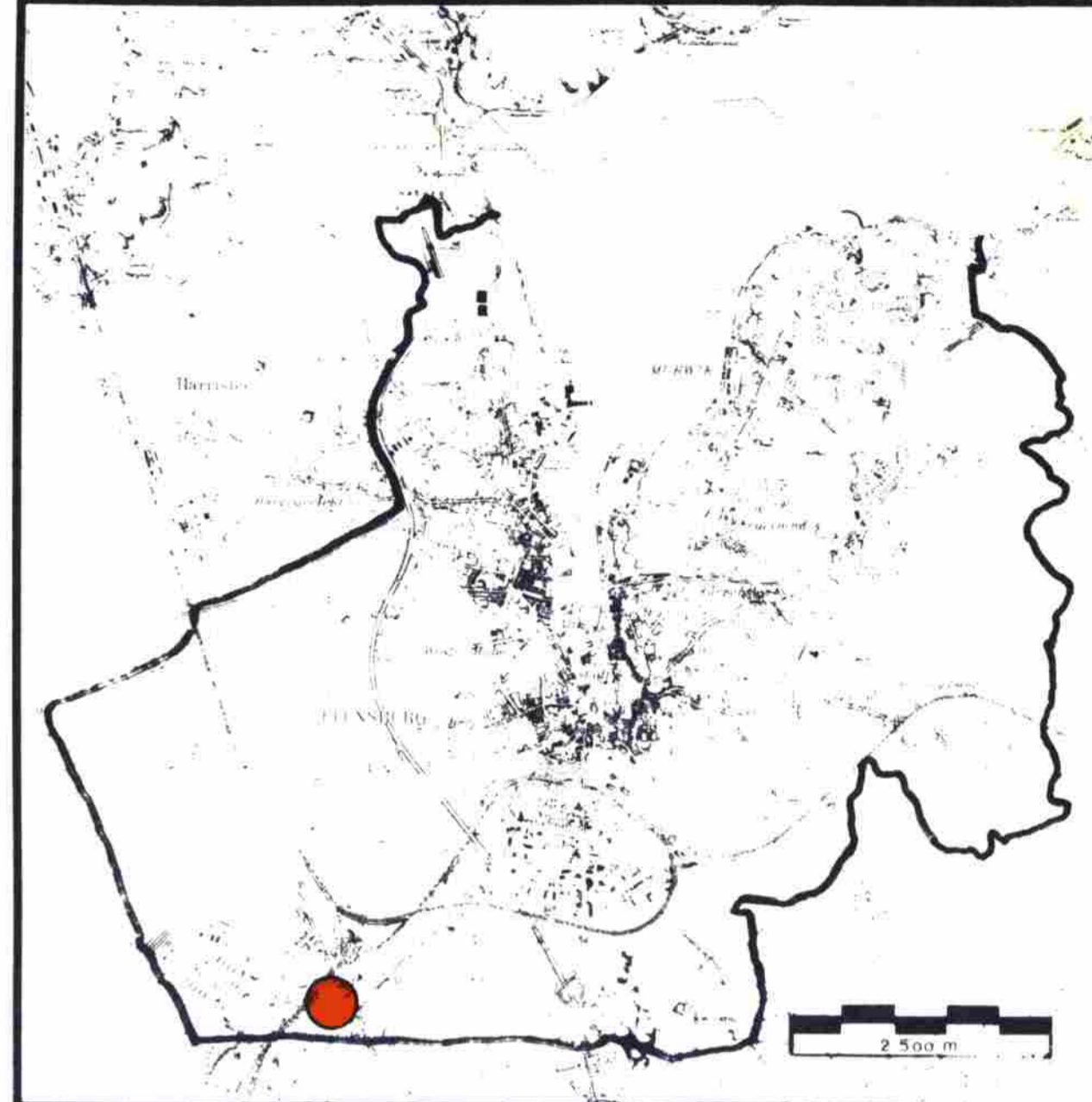
4. Gemäß § 22 (4) BauNVO sind in den mit "a" festgesetzten Baubereichen Gebäude von beliebiger Länge zulässig.

**TIEFGARAGEN**

5. Tiefgaragen sind auch innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

## Für das Gebiet:

zwischen der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 310 der Flur B 39, der Nikolaus-Mathiesen-Straße, den südlichen Grenzen der Flurstücke 379 und 127, den östlichen Grenzen der Flurstücke 127 und 121, der südlichen Grenze des Flurstückes 379 (alle Flur B 39) und dem Ochsenweg.



Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 26.8.1982  
Flensburg, den 7. Sep. 1983

Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ortsüblich bekannt gemacht nach § 2 Abs. 1 BBauG am 8.9.1982  
Flensburg, den 3. SEP. 1983

Die Aufstellung gem. § 2a Abs. 2 BBauG ist am 19.10.1982 durchgeführt worden.  
Flensburg, den 13. SEP. 1983

Die Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.10.1982 über die Stellungnahme aufgefordert worden.  
Flensburg, den 13. SEP. 1983

Die Ratsversammlung hat am 24.2.1983 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Flensburg, den 13. SEP. 1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.4.1983 bis 30.5.1983 nach vorheriger am 16.4.1983 abgeschlossener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Bebauungspläne Änderungen in der Auslegungsfreiheit geltend gemacht werden können, während der Auslegung öffentlich ausliegen.  
Flensburg, den 13. SEP. 1983

Der gegenwärtige Bestand am 1.8.1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Flensburg, den 22.83

(L.S.) Schmidt beglaubigt: Flensburg, d. 13.10.83  
Reg. vom Dr. J. Schmidt

Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 25.8.1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Flensburg, den 25.8.1983

Die Ratsversammlung hat am 25.8.1983 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung beschlossen.  
Flensburg, den 13. SEP. 1983

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 16.1.1984 erteilt (L. 12.300-S.2.113-1 (SEP)).  
Flensburg, den 16.1.1984

Die Genehmigung wurde durch den satzungserneuernden Beschluß der Ratsversammlung vom 10.1.1984 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 16.1.1984 bestätigt.  
Flensburg, den 16.1.1984

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.  
Flensburg, den 16.1.1984

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 31.12.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BauGB) hingewiesen worden.  
Flensburg, den 16.1.1984

## B - Plan Nr. 58 Es gilt die BauNVO 1977, in Kraft getreten am 1.10.77

